

Lieferungs- und Leistungsbedingungen

I. Vertragsgrundlagen

1. Gegenstand unseres Unternehmens ist der Stahlbau von der Teilekonstruktion bis zur schlüsselfertigen Errichtung von Bauvorhaben inkl. Änderungsarbeiten/Umbauten und Sonderanfertigungen aller Art. Für unsere Bauleistungen gelten die VOB/B u./-C DIN 18299, 18360 in der bei Werkvertragsabschluss jeweils gültigen Fassung. Nachstehende Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen und gehen insoweit den Vorschriften von VOB/B u./-C DIN 18299, 18360 als Besonderen Vertragsbedingungen vor, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Von unseren Bedingungen abweichende Konditionen des Bestellers erkennen wir ohne schriftliche Zustimmung nicht an. Unsere Bedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen u. er sie annimmt sowie bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne ausdrücklich erneute Bezugnahme sowie stets bei Ergänzungs- und Zusatzaufträgen.
2. Sobald eine Lieferung einen möglichen Bezug zu einer anwendbaren Sanktion und/oder einem anwendbaren Embargo haben kann, steht jeder Vertragsschluss unter der Bedingung der Ausstellung einer Endverwendererklärung (End-User-Certificate). Bei Nichtausstellung der Endverwendererklärung oder wenn durch die Endverwendererklärung ein Verstoß gegen eine Sanktion und/oder ein Embargo ergeben kann, steht dies einer Kündigung durch den Besteller gleich und uns stehen die Rechte aus §648a BGB zu.

II. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Soweit unsere Mitarbeiter mündlich Nebenabreden treffen o. Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese zur ihrer Wirksamkeit stets unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Die zur Bestellung o. dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- u. Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, außer, wir haben sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart, Angaben im LV, Zeichnungen, technische Daten, Spezifikationen etc., sind – unabhängig von ihrer Bezeichnung - keine Eigenschaftszusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind. Angaben in Broschüren, Prospekten/Katalogen etc. werden ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsinhalt und stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe unserer Lieferung/Leistung dar.
3. Ohne schriftliche Vorgabe des Bestellers schulden wir eine Lieferung mittlerer Art u. Güte.
4. Geben wir unser Angebot aufgrund eigener Vorbemessung u. nicht auf der Basis einer vom Besteller beigestellten Statik/LV ab, behalten wir uns eine Preisanpassung im Umfange der statisch geforderten Änderungen in Baustoffen u. Ausführung vor.
5. Wir können uns auf die Genauigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Konsistenz der zur Verfügung gestellten Dokumente, Daten und Informationen jeglicher Art verlassen und sind nicht für die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Dokumente, Daten und Informationen jeglicher Art verpflichtet.

Geben wir z.B. unser Angebot auf der Grundlage von vom Besteller erhaltenen Informationen (z.B. vorgegebenen Statik/LV) ab, bezahlt der Besteller die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass seine Unterlagen für uns nicht offensichtlich erkennbar unvollständig u./o. fehlerhaft sind u. zwar in dem Umfange, in dem unser Angebot die tatsächlichen Änderungen nicht erfasst.

III. **Muster, Zeichnungen nach Eigentumsvorbehalt**

Alle unsere Eigentums-/ Urheberrechte an Angeboten/ Unterlagen inkl. DV-Ergebnissen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder weitergegeben, noch veröffentlicht o. vervielfältigt noch für andere, als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

IV. **Vertragsdurchführung**

1. Wir sind zu Teillieferungen u. Teilleistungen berechtigt. Diese gelten dem Besteller auch zumutbar, falls der Besteller nicht eine Unzumutbarkeit rechtzeitig vor Planung der Lieferung nachweist.
2. Wir sind weiter befugt, die vertraglich vereinbarten Leistungen durch Nachunternehmer, Sub-Unternehmer und/oder Zulieferer erbringen zu lassen.
3. Das Angebot enthält nur alle explizit im Angebot aufgeführten Waren und Dienstleistungen. Sämtliche sonstige Leistungen und/oder Nebenarbeiten (z. B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermann-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind und also bei Ausführung extra zu vergüten.

V. **Preise und Zahlung**

1. Verbindlich sind nur die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. Der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt.
2. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und dem Tag der Beschaffung des für die Auftragsdurchführung erforderlichen Materials oder Produktes die Materialherstellungs-, Material- oder Produktbeschaffungskosten um mehr als 5% und beeinflusst diese Erhöhung in Kosten mittelbar oder unmittelbar die Kosten der Ware oder Dienstleistungen, sind wir berechtigt die Materialherstellungs-, Material- oder Produktbeschaffungskosten entsprechend zu erhöhen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerungen ein einzelnen oder alle der vorgenannten Faktorendurch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Ware oder Dienstleistungen aufgehoben wird. Eine Preisanpassung darf nicht der Gewinnmaximierung dienen. Reduzieren sich die vorgenannten Kostenfaktoren um mehr als 5% sind die Kostenreduzierungen im Rahmen einer Preissenkung an den Besteller weiterzugeben, sofern der Besteller dies verlangt und eine Reduzierung der Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten nachweist. Die Anhebung bzw. Reduzierung des Preises erfolgt gemäß dem vom Statistischen Bundesamt (Destatis) amtlich festgestellten Preisindex „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) Fachserie 17 Reihe 2“ und dort Lfd. Nr. 1 **Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt** (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Publikationen/erzeugerpreise-artikel.html?nn=213800>).

Liegt der neue Preis auf Grund des vorgenannten Preisanpassungsrechts einer Partei 20% über oder unter dem ursprünglichen Preis, so sind wir bei einer Preisreduzierung bzw. der Besteller bei einer Preissteigerung berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

3. Für nach Vertragsabschluss vorn Besteller geforderte Nacht-, Sonntagsarbeit u. Über-, Feiertagsstunden u./o. unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen können wir zusätzlich die tariflichen Zuschläge und Zulagen berechnen. Sollten sich durch Unmöglichkeit oder Pandemieereignisse Mehraufwendungen im Rahmen der Durchführung des beauftragten Gewerkes ergeben, sind wir berechtigt, diese Aufwendungen in angemessenem Rahmen in Rechnung zu stellen.
4. Zahlungen sind ohne jeden Abzug netto Kasse zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung ist nur zulässig, soweit diese nicht von bestritten oder insoweit sie rechtskräftig sind.

VI. Liefer-/Leistungszeit/Verzug

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen und dem Besteller. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen uns und dem Besteller geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Von uns angegebene Termine o. Zeiten sind nur verbindlich, wenn sie als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind. Unsere Liefer- und Leistungsfrist beginnt mit dem Erhalt der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, wie Genehmigungen, geprüfter Statik, Gewichts- u. Maßangaben etc.
3. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit. Die Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener, von uns nicht zu vertretenden Hindernissen, inklusive der vorher genannten richtigen und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Änderungs- o. Ergänzungswünsche des Bestellers verlängern die Liefer-/Leistungszeit angemessen.
5. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, Lager- und sonstige Kosten, die uns auf Grund der Verzögerung der Lieferung entstehen, dem Besteller in Rechnung zu stellen.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gelten die Regeln über die Haftung in XI. unten.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Kommen wir in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Besteller uns – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach den Regeln über die Haftung in XI. unten.
8. Transport- und sonstige Verpackungen gemäß dem Verpackungsgesetz (VerpackG) werden nicht zurückgenommen. Der Besteller hat auf eigene Kosten für eine Entsorgung dieser Transport- oder sonstigen Verpackung gemäß der am jeweiligen Aufstellungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Richtlinien zu sorgen.

VII. Abnahme und Gefahrübergang bei Lieferverträgen

1. Bei Lieferverträgen liefern wir unversichert ab Werk, auch wenn wir den Transport vorgenommen haben.
2. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen haben.
3. Insoweit eine Abnahme vereinbart ist, muss die Abnahme unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern
4. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist. Das gilt auch, wenn unsere Leistungen aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, unterbrochen werden u. wenn wir unsere bis dahin erbrachte Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Bestellers übergeben haben o. wir die Teilabnahme berechtigt beantragt haben.
5. Ist der Besteller Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs / Verschlechterung der verkauften Ware auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Lieferung auf den Käufer über.

VIII. Mängelrügen bei Lieferverträgen

1. Bei Handelsgeschäften ist der Besteller verpflichtet, die von uns gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung, jedenfalls aber in angemessener Frist je nach Art u. Umfang der Lieferung auf offensichtlich Mängel zu untersuchen u. schriftlich zu rügen. Anderenfalls entfällt unsere Gewährleistungspflicht für offensichtliche Mängel.

2. Ist der Besteller Verbraucher, ist er verpflichtet, innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Lieferung festgestellt wurde, offensichtliche Mängel schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Besteller diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte 2 Monate nach seiner Feststellung vom Mangel. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Besteller.

IX. Gewährleistung bei Lieferverträgen

1. Alle diejenigen Teile sind nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Der Besteller hat uns die Feststellung solcher Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
2. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir unverzüglich zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Wir tragen - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung eintritt. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Besteller die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Besteller zu tragen. Wir ersetzen bei dem Verkauf einer neu hergestellten Sache außerdem im Umfang unserer gesetzlichen Verpflichtung die vom Besteller geleisteten Aufwendungen im Rahmen von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
5. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XI. Haftung dieser Bedingungen.
6. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom uns zu verantworten sind.
7. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von uns für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen der Ware.

8. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, z. B. Farbgebung, insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Vertragsverschlechterung darstellen.
9. Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen beträgt bei Handelsgeschäften für Lieferungen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise nicht für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht, 1 Jahr ab Ablieferung der Ware, im Übrigen 2 Jahre ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn ein offensichtlicher Mangel nicht rechtzeitig angezeigt wurde.
10. Bei Handelsgeschäften gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen o. Werbungen des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe unserer Ware dar.
11. Garantien im Rechtsinne durch uns bedürfen der Schriftform.

X. Gewährleistung für Bauleistungen

1. Der Besteller hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Erst wenn diese z. B. trotz mehrfacher Versuche endgültig fehlgeschlagen ist, steht dem Besteller unter Ausschluss des Rücktrittsrechtes ein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz zu. Unser Nacherfüllungsanspruch erlischt im Übrigen nicht vor Zugang der Erklärung des Bestellers, dass er statt der Nacherfüllung Minderung oder Schadenersatz verlangt oder die Selbstvornahme betreibt. Im letztgenannten Fall ist unser Nacherfüllungsanspruch nur ausgeschlossen, wenn mit der Ersatzvornahme schon begonnen ist.
2. Eine Mängelrüge hemmt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche ausdrücklich nicht, wenn wir nach Überprüfung der Mängelursache feststellen, dass wir für den Mangel nicht verantwortlich sind.
3. Im Übrigen gelten Ziff. IX. Nr. 9 dieser Bestimmungen auch für Bauleistungen.
4. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen. z. B. Farbgebung, insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen. Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach der Abnahme ist ausgeschlossen. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Vertragsverschlechterung darstellen.
5. Weitere Rechte des Bestellers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

XI. Haftung

1. Wir haften nicht für Schäden, die durch eine von Besteller beigestellte fehlerhafte Statik entstehen es sei denn, der Mangel in der Statik war für uns offensichtlich erkennbar. Gleiches gilt für von Besteller beigestelltes Material für die Erbringung von Bauleistungen/Montagearbeiten, wenn nicht der Mangel offensichtlich ist und auch, soweit die Ungeeignetheit des Materials für den vom Besteller vorgegebenen Zweck für uns nicht offensichtlich ist.
2. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Lieferung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Das gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- u. Gesundheitsschäden o. bei Verlust des Lebens des Kunden. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung der Ware, soweit wir nicht arglistig oder grob schuldhaft gehandelt haben.

XII. Pflichten des Bestellers bei Bauleistungen

1. Wenn lt. Vertrag nicht besonders angeboten, ist das Gerüst stets bauseits zu stellen.
2. Der Besteller hat uns bei der Erfüllung unserer Verpflichtungen angemessene zu unterstützen. Dazu gehört, dass Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen u. Werkzeugen etc. u. zum Aufenthalt für die Aufbewahrung ein schließbarer Raum bauseitig zur Verfügung zu stellen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind vorn Bauherren zu beachten u. einzuhalten.
3. Der Besteller hat Baustrom, Bauwasser u. notwendige sanitäre Einrichtungen vorzuhalten. Er hat eine Bauwesenversicherung abzuschließen, an deren Kosten wir uns nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung beteiligen.
4. Unsere Mitarbeiter entsorgen bei Bauausführung Müll u. entfernen aus Anlass der Bauarbeiten entstandenen Dreck/Unrat, weshalb wir uns an den Kosten einer Baureinigung nur beteiligen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist o. aber der Besteller uns nachweist, dass wir unsere Leistungspflicht nicht erfüllt haben.
5. Der Besteller haftet für die Festigkeit der bauseitig erstellten Fundamente (Betonfestigkeit) u. von vorhandenen Hallenböden. Die Baustelle u. ihre Zufahrt müssen bei jedem Wetter mit Fahrzeugen bis 40 t befahrbar sein. Der Zustand des Baustellengeländes muss die Abladung u. den Zusammenbau der Lieferteile ermöglichen u. es muss ausreichend Platz für Rollgerüste vorhanden sein. Ober- Freileitungen im Montagebereich hat der Besteller rechtzeitig abzubauen.
6. Falls Explosions- u./o. Brandgefahr besteht, hat der Besteller uns vorab schriftlich auf die entsprechenden Gefahren konkret hinzuweisen insbesondere wegen von uns ggf. durchzuführender Schweiß- u. Lötarbeiten. Kosten für Sicherheitsvorkehrungen trägt der Besteller. bestmögliche Verwendung unserer Produkte erläutern u. befreien ihn nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.

XIII. Pflichten des Bestellers bei Lieferungen

Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort u. Schrift sowie Vorschläge, Berechnungen, Projektierungen etc., soll dein Besteller lediglich die bestmögliche Verwendung unserer Produkte erläutern und befreien ihn nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen. Der Besteller hat unverzüglich nach Lieferung die Ware zu untersuchen und bei Feststellung eines Mangels unverzüglich zu rügen. Erfolgt weder eine unverzügliche Untersuchung und/oder eine unverzügliche Rüge, entfällt unsere Gewährleistungspflicht für solche Mängel, die bei einer unverzüglichen Untersuchung hätten entdeckt werden können.

XIV. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen vor. Bis zur Bezahlung des Liefergegenstandes ist der Besteller nicht befugt, die Ware zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Er ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsware uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen u. die Pfändungspfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.
2. Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürften die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden.
3. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller bereits jetzt an uns ab.
4. Wird unser Liefergegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Weites der Kaufsache zu den verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt. Wird der von uns gelieferte Liefergegenstand vom Besteller bzw. im Auftrag des Bestellers als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auch auf Vergütung mit allen Nebenrechten einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek an uns ab. Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Bestellers eingebaut, tritt der Besteller schon jetzt die aus einer Weiterveräußerung des Grundstückes oder von Grundstückrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab.
5. Übersteigt der Wert der für den Besteller bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um 10 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

XV. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten; dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445b Abs. 1 BGB, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2 a-d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XVI. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Beckum. Der Gerichtsstand liegt ausschließlich beim Amtsgericht Beckum bzw. Landgericht Münster, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

XVII. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen ausdrücklich nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Stand Rev. November 2022